

Reglement für die Benützung der bewirtschafteten Parkplätze auf Grundstücken der Baugenossenschaft Lauerz, Kriens

BLK
Baugenossenschaft
Lauerz Kriens



Parkierungsvorschriften

Das Parkieren von Motorfahrzeugen (PW's, Motorräder + Roller) auf Parkfeldern unserer Liegenschaften ist nur Inhabern von Dauerparkplatzkarten (PW, Motorräder + Roller) sowie Besuchern der Baugenossenschaft Lauerz (BLK) erlaubt.

Berechtigung/ Handhabung

- Die Dauerparkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von **eingelösten** Motorfahrzeugen auf markierten Parkfeldern des auf der Parkplatzkarte aufgeführten Quartiers
- Jegliches Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist untersagt.
- Die Dauerparkkarte lautet auf den Inhaber gemäss Fahrzeug-Kontrollschild und ist nicht übertragbar.
- Mieter von Garagen und / oder Halleneinstellplätzen erhalten nur Parkkarten für Zweitfahrzeuge.
- Nicht Beachten dieser Parkvorschriften kann den Entzug der Parkkarte zur Folge haben.
- Die Dauerparkkarte ist während der Parkzeit gut sichtbar (bei PW's links, hinter die Frontscheibe) zu platzieren.

Bestellung/ Kosten/ Kündigung

- Anträge sind schriftlich oder per Mail unter Angabe der Kontrollschildnummer und Fahrzeugart (PW, Motorräder/Roller) zu bestellen.
- Die Dauerparkgebühr beträgt pro Monat Fr. 40.– für PW's , Motorräder/Roller parkieren gratis **Die Gebühr ist im Voraus mit der monatlichen Mietzinszahlung mit Dauerauftrag oder mit Einzahlungsschein bis zum 27. des Vormonates auf unser Postkonto 60-6140-7 zu überweisen.**
- **Bei längeren Abwesenheiten ist eine Hinterlegung der Parkkarte (im Büro Rw5) möglich, jedoch nur für ganze Monate (d.h. vom Ersten bis zum Letzten eines Monats). Für angebrochene Monate ist die Parkgebühr voll zu zahlen. Die Karte ist rechtzeitig im Büro zu deponieren und nach der Rückkehr dort wieder zu verlangen.**
- Mit der Rückgabe der Dauerparkkarte verfällt der Anspruch der Dauerparkgebühr per Ende des Rückgabemonates.

Haftung

- Die BLK übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden.
- Die BLK übernimmt keine Haftung für Diebstähle

Inkrafttreten

Das Reglement tritt ab 1.2.2011 in Kraft.